

**Studienordnung für das Masterstudium
Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang)
an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Masterstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) die folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) im Masterstudiengang studieren.

§ 2. Die übergreifenden Bestimmungen sind der Rahmenordnung der Theologischen Fakultät Zürich für das Studium der Bachelor- und Master-Studiengänge zu entnehmen.

² Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

II. Studium

Kreditpunkte

§ 3. Der Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) umfasst 15 Kreditpunkte.

² Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der Kreditpunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen für das Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) erworben werden können.

Module

§ 4. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen.

Zulassung

§ 5. Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die prüfungsfreie Zulassung zum Master-Studium Antikes Judentum (Hauptfachstudiengang):

- Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang), Hebräische Sprache und Literatur (Nebenfachstudiengang), Bibelwissenschaften (Nebenfachstudiengang) oder Theologie (Vollstudiengang) der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.
- Entsprechende Sprachkenntnisse in Hebräisch vorausgesetzt: ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium Religionswissenschaft (Voll- oder Hauptfachstudiengang) oder Theologie (Hauptfachstudiengang) der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.
- Entsprechende oder höherwertige Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die von der Theologischen Fakultät generell anerkannt worden sind.

² In allen andern Fällen, insbesondere bei Fachhochschulabschlüssen, entscheidet die Studienkommission Religionswissenschaft nach von ihr festgelegten Kriterien. Sie kann Auflagen in der Form von zusätzlichen Leistungsnachweisen verlangen. Sie entscheidet auch über eine Anrechnung von andernorts absolvierten Studienleistungen bzw. erworbenen Kreditpunkten.

Aufbau des Masterstudiums

§ 6. Der Masterstudiengang Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) umfasst das Modul Antikes Judentum 2 (AJ [NF] 2).

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

³ Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission Religionswissenschaft (im Folgenden: Studienkommission) zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden ("learning contract").

Erfolgreiches Bestehen des Masterstudiums

§ 7. Das Masterstudium Antikes Judentum (Nebenfachstudiengang) ist erfolgreich bestanden, wenn 15 Kreditpunkte aus dem Modul AJ (NF) 2 erworben sind.

² Die Leistungsnachweise der Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen. Die Leistungsnachweise der Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

³ Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den während des Masterstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss § 6 und § 7 errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen Kreditpunkten.

III. Leistungsnachweise

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen.

Benotete Leistungsnachweise

§ 9. Die Module gemäss § 7 werden mit einem benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

³ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise dauern 25 Minuten und finden in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines entsprechenden Beisitzers (Mindestvoraussetzung: Masterabschluss) statt. Sie erfolgen durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet
- b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o.ä.) mit anschliessender Disputation
- c) Präsentation eines Portfolios oder eines Thesenpapiers mit Kolloquium

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch:

- a) eine zwei- bis dreistündige Klausur, die in der Regel geschlossene (Test), halboffene und offene Fragen beinhaltet, oder
- b) eine schriftliche Arbeit in Form einer Seminararbeit, einer freien schriftlichen Arbeit, eines Essays o.ä.

⁶ Inhalt, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise sind in der Wegleitung festgelegt. Bestehen alternative Möglichkeiten eines Leistungsnachweises, wird die Wahl bei der Anmeldung zum Leistungsnachweis schriftlich festgehalten.

⁷ Ein nicht bestandener benoteter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen eines benoteten Leistungsnachweises führt zum Ausschluss vom Masterstudium in Theologie.

Nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen

§ 10. Leistungsnachweise für Module im Wahlbereich werden in der Regel nicht benotet.

² Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende. Für diese können immer Noten vergeben werden.

³ Die nicht benoteten Leistungsnachweise erfolgen:

- a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen,
- b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,
- c) durch tutorielle Tätigkeit.

Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

⁴ Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden frühzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

⁵ Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁶ Nicht benotete Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden ("pass/fail") bewertet.

⁷ Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestandener Leistungsnachweise werden den betroffenen Studierenden mit dem Entscheid über das Nichtbestehen mitgeteilt.

Leistungsbewertung

§ 11. Leistungsnachweise im Masterstudium werden durch bestanden/nicht bestanden (“pass/fail”) oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

² Noten unter 4 gelten als ungenügend.

³ Ergibt die Mittelung von Noten Teilnoten, so werden diese auf die nächste Halbnote auf- oder abgerundet.

Einsichtsrecht

§ 12. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsnachweise wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht gewährt.

Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben

§ 13. Studierende müssen sich für die Leistungsnachweise anmelden. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsnachweisen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Studienkommission Religionswissenschaft einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Studienkommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieser legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (“fail”) bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 14. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden (“fail”) bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Weitere Konsequenzen, namentlich der Ausschluss vom Studium, bleiben vorbehalten.

Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Studienkommission.

² Für Mobilitätsstudien auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen ist kein Gesuch erforderlich.

³ Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeiten

Studienkommission Theologie

§ 16. Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre oder dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) aus zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Theologischen Fakultät.

Die Studienkommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

Härtefälle

§ 17. In Härtefällen kann die Studienkommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 18. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss den Bestimmungen des Universitätsgesetzes angefochten werden.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 19. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Theologie, die ihr Studium an der Universität Zürich im Wintersemester 2006/2007 und später beginnen, wiederaufnehmen oder an die Universität Zürich wechseln, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Studierende, welche nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, können bei der Studienkommission beantragen, ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortzusetzen. Die Studierenden geniessen dabei jedoch keine Vorrechte.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

² Sie ersetzt die bisherigen Übergangsbestimmungen der Theologischen Fakultät der Universität Zürich für den Studiengang Theologie vom 1.1.2004.

Namens der Theologischen Fakultät
Der Dekan: